

**Satzung der Stadt Ulm über die**  
**4. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des**  
**Sanierungsgebietes "Weststadt - Soziale Stadt"**

Aufgrund von § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414) und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am ..... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Ulm über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Weststadt - Soziale Stadt" vom 21.11.2001 (s. Amtsblatt der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises Nr. 49 vom 06.12.2001) wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor, die durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen behoben werden. Das insgesamt 94,35 ha umfassende Gebiet wird als Sanierungsgebiet "Weststadt - Soziale Stadt" förmlich festgelegt.

(2) § 1 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im geänderten Lageplan der Sanierungstreuhand Ulm GmbH vom 11.12.2008 abgegrenzten Fläche. Die Lageplanänderung vom 11.12.2008 ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften wurden beachtet.

Satzung ausgefertigt:

Ulm, den

.....  
Ivo Gönner  
Oberbürgermeister